

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1957 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 2017****zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung im Kosovo (*)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/355 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo (*) andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo (*) andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „SAA“) wurde am 27. Oktober 2015 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 31 des SAA und Anhang IV des SAA enthalten die Vorschriften, die die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen in die Union regeln. Nach diesen Vorschriften sind Einfuhren von Forellen und Karpfen mit Ursprung im Kosovo innerhalb bestimmter Zollkontingente von Zöllen befreit.
- (3) Zur Umsetzung der Vorschriften des SAA über Fisch und Fischereierzeugnisse ist es notwendig, die jährlichen Zollkontingente für Forellen und Karpfen für das Jahr 2016 und die darauf folgenden Jahre zu eröffnen und zu verwalten.
- (4) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽³⁾ sollte die Kommission die Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verwalten.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens des SAA gelten. Diese Verordnung sollte daher unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unionszollkontingente für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung im Kosovo werden gemäß dem Anhang eröffnet.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung nach diesem Anhang sind die KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung maßgebend.

Fische und Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterpositionen	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Zollsatz
09.1506	0301 91		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Vom 1.4.2016 bis zum 31.12.2016: 15 Für folgende Jahre — vom 1.1 bis zum 31.12.: 15	0 %
	0302 11				
	0303 14				
	0304 42				
	0304 52 00	10			
	0304 82				
	0304 99 21	11, 12, 20			
	0305 10 00	10			
	0305 39 90	10			
	0305 43 00				
	0305 59 85	61			
	0305 69 80	61			
09.1508	0301 93 00		Karpfen (<i>Cyprinus spp.</i> , <i>Carassius spp.</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys spp.</i> , <i>Cirrhinus spp.</i> , <i>Mylopharyngodon piceus</i> , <i>Catla catla</i> , <i>Labeo spp.</i> , <i>Osteochilus hasselti</i> , <i>Leptobarbus hoeveni</i> , <i>Megalobrama spp.</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Vom 1.4.2016 bis zum 31.12.2016: 20 Für folgende Jahre — vom 1.1. bis zum 31.12.: 20	0 %
	0302 73 00				
	0303 25 00				
	0304 39 00	20			
	0304 51 00	10			
	0304 69 00	20			
	0304 93 90	10			
	0305 10 00	20			
	0305 31 00	10			
	0305 44 90	10			
	0305 52 00	10			
	0305 64 00	10			